

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1963	Nummer 101
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 9. Mai 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. November 1960 i. d. F. der Tarifverträge vom 25. Juli 1961 und 18. April 1962 (SMBI. NW. 20310)	1454
20310	30. 7. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963	1455
20363	26. 7. 1963	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1456
2422	30. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land; hier: Anschriftenänderungen	1459
8300	31. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961	1459

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 30. 7. 1963 Anzeige — Öffentliche Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse an Gewässern	1460

20310

I.

**Tarifvertrag vom 9. Mai 1963
zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-
Westfalen (TVW) vom 25. November 1960 i. d. F.
der Tarifverträge vom 25. Juli 1961 und 18. April
1962 (SMBI. NW. 20310)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 7. 1963 — IV C 1 12 — 00.21

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

— andererseits —

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

§ 37 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. November 1960 in der Fassung der Tarifverträge vom 25. Juli 1961 und 18. April 1962 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Erholungsurlaub

(1) Der Waldarbeiter hat nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub beträgt:

nach vollendetem 19. Lebensjahr	15 Werktag
nach vollendetem 32. Lebensjahr	18 Werktag
nach vollendetem 40. Lebensjahr	24 Werktag

Werktag sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Wird an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen. Für die Dauer des Urlaubs ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(4) Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er im Urlaubsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Werden weniger als 240 Tariftage erreicht, so wird für je 22 Tariftage des laufenden Urlaubsjahres $\frac{1}{12}$ des Urlaubs gewährt. Bruchteile eines Urlaubstages werden auf einen vollen Tag aufgerundet. Bleibt bei der Teilung der Tariftage durch die Zahl 22 ein Rest von mindestens 11 Tariftagen, so wird ein weiterer Urlaubstag gewährt. Erreicht der Waldarbeiter weniger als 22 Tariftage, so wird ihm kein Urlaub gewährt.

Ist im Einzelarbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 45 Stunden vereinbart und ergibt sich aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages eine tägliche Arbeitszeit von weniger als 7.5 Stunden, so wird — in Abweichung von § 7 Abs. 2, Buchst. a — die für den Urlaubsanspruch des Waldarbeiters maßgebende Zahl von Tariftagen ermittelt, indem die Summe der für den Waldarbeiter in dem Urlaubsjahr gebuchten Tarifstunden durch die Zahl der Stunden geteilt wird, die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergeben.

Der volle Urlaub kann dem Waldarbeiter bereits dann gewährt werden, wenn er im Urlaubsjahr voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird.

(5) Der neueeingestellte Waldarbeiter kann den Urlaubsanspruch erstmals nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend machen, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher endet.

(6) Erkrankt der Waldarbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse von ihm nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet. Der Waldarbeiter hat sich jedoch nach dem planmäßigen Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Forstverwaltung zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(7) Urlaub, der nicht spätestens 3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres angetreten wird, verfällt ohne Anspruch auf eine Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde. Bei Arbeitsunfähigkeit des Waldarbeiters beginnt die Frist mit Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

(8) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Waldarbeiter wegen eigenen Verschuldens aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

(9) Der Waldarbeiter, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, erhält Urlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(10) Für Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes erhöht sich der volle Urlaub um 6 Werkstage.

(11) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden.

(12) Als Urlaubslohn ist der Durchschnittslohn nach § 26 Abs. 1 TVW zu zahlen. Für jeden Urlaubstag wird die Zahl der Stunden zugrunde gelegt, die durch Dienstvereinbarung vereinbart sind bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergeben.

(13) Der Waldarbeiter, der während seines Urlaubs einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgeht, verliert für die Dauer der Erwerbstätigkeit den Anspruch auf den Urlaubslohn."

§ 2

Besitzstandsregelung

Der Waldarbeiter, der für das bisherige Urlaubsjahr 1963 (1. Oktober 1962 bis 30. September 1963) nach den bisherigen Vorschriften des § 37 Abs. 2 TVW einen längeren Urlaub, bemessen nach Lebensalter und Dienstjahren, erhalten hätte, als ihm nach § 37 Abs. 3 TVW in der Fassung dieses Tarifvertrages für denselben Zeitraum, bemessen nach dem Lebensalter, zusteht, behält den Anspruch auf den längeren Urlaub, bis ihm Urlaub für die gleiche oder eine längere Dauer nach § 37 Abs. 3 TVW in der Fassung dieses Tarifvertrages zusteht.

§ 3

**Übergangsvorschriften
aus Anlaß der Umstellung des Urlaubsjahres**

Aus Anlaß der Umstellung des Urlaubsjahres werden für Waldarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1963 begonnen hat, folgende Übergangsvorschriften vereinbart:

1. Die Zeit vom 1. Oktober 1962 bis 31. Dezember 1962 gilt als Teil des Urlaubsjahres 1963. Für das Urlaubsjahr 1963 (1. Oktober 1962 bis 31. Dezember 1963) beträgt der Urlaub fünf Viertel des Urlaubs nach § 37 TVW in der Fassung dieses Tarifvertrages.
2. Für das Urlaubsjahr 1963 hat der Waldarbeiter Anspruch auf den vollen Urlaub nach Nr. 1 Satz 2, wenn er in diesem Urlaubsjahr 300 Tariftage erreicht hat oder voraussichtlich erreichen wird.

3. Erreicht der Waldarbeiter im Urlaubsjahr 1963 weniger als 300 Tariftage, so wird für je 22 Tariftage $\frac{1}{15}$ des Urlaubs nach Nr. 1 Satz 2 gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung von 1. Januar 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzer der Vorstandes

Pütz

Für die Gewerkschaft

Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Pfeiffer

— MBl. NW. 1963 S. 1454.

20310

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1985/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15150/63 —
v. 30. 7. 1963

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen (Praktikanten), die in einem Ausbildungsverhältnis zu dem Bund, einem Lande oder einem Mitglied eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stehen.

§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten ein monatliches Entgelt von 83 v. H. der Summe der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Kr. III und des Orts-

zuschlages der Stufe 1, gegebenenfalls des 3%igen Zuschlags für Berlin und Hamburg. Beträge ab 0,50 DM werden auf volle DM aufgerundet, sonst abgerundet.

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

Das Entgelt ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 3

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit einschließlich der Unterrichtsstunden richtet sich nach den bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen für die Krankenschwestern (Krankenpfleger).

(2) Für den Bereitschaftsdienst ist Nr. 6 Abschn. B SR 2 a BAT sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß 83 v. H. des in Absatz 3 für die Vergütungsgruppe Kr. III der Anlage 1 b zum BAT jeweils festgesetzten Stundensatzes zu gewähren sind. Die Beträge werden auf durch fünf teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet.

§ 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erkrankung

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten das Entgelt

- bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,
jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacharbeit, Gefahrenzulagen, Erholungslaub, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die Krankenschwestern (Krankenpfleger) bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Dies gilt für Praktikantinnen (Praktikanten), deren Ausbildungsverhältnis am 1. Juli 1963 noch nicht beendet ist, auch für die Zulage nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V in der Anlage 1 b zum BAT.

§ 6

Schweigepflicht

Praktikantinnen (Praktikanten) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die bei der Anstalt beschäftigten Krankenschwestern (Krankenpfleger).

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Protokollerklärung zu § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2:

Dem Satz von 83 v. H. in § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2 liegt die Annahme — im Sinne des Schreibens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 21. Oktober 1960 — zugrunde, daß die Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege

- a) gemäß § 22 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung befreit sind und
- b) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG n. F. versicherungsfrei in der Angestelltenrentenversicherung sind.

Für den Fall, daß der Krankenhausträger entgegen der Rechtsauffassung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung einbehält, tritt in § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2 an die Stelle des Satzes von 83 v. H. der Satz von 90 v. H.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 1963

B.

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 9. 1960 (SMBL. NW. 20310) wird mit Wirkung vom 1. April 1963 an aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1963 S. 1455.

20363

G 131;
hier: Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 7. 1963 —
B 3203 — 7370 IV/63

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBL. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

1 Zu § 29 i. Verb. mit § 116 a BBG:

Mit RdErl. v. 23. 4. 1963 (SMBL. NW. 20323) habe ich Hinweise für die Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. § 124 des Landesbeamten gesetzes gegeben.

Ich bitte, diese Hinweise auch bei der Anwendung des § 116 a BBG zu beachten.

2 Zu § 29 i. Verb. mit §§ 155 Abs. 1, 126 Abs. 1 und 164 Abs. 2 Nr. 1 BBG:

Das Waisengeld für volljährige Waisen bitte ich nur dann an die Mutter zu zahlen, wenn die Mutter zum Empfang des Waisengeldes bevollmächtigt ist.

3 Zu § 29 i. Verb. mit § 156 BBG:

Der Bundesminister des Innern hat sich — vorbehaltlich einer späteren Änderung des BBG — damit einverstanden erklärt, daß bei den Versorgungsempfängern nach Bundesrecht, die in Berlin-Ost ihren Wohnsitz haben, in Abweichung von § 156 Abs. 1 Satz 2 BBG mit Wirkung vom 1. 1. 1963 der Ortszuschlag mit dem Satz für die Ortsklasse S angesetzt wird.

4 Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG:

Nach der VV Nr. 15 Abs. 2 zu § 158 BBG sind bei der Ruhensregelung für Versorgungsberechtigte, die im Auslandsdienst des Bundes verwendet werden, die Auslandsbezüge nur nach den Sätzen eines vergleichbaren Bediensteten im Inland zu berücksichtigen. Bei dieser Regelung wird die Höchstgrenze (§ 158 Abs. 2 BBG) nicht erhöht, das Verwendungseinkommen (Auslandsbezüge) wird jedoch nur in der Höhe berücksichtigt, die den Inlandsbezügen eines vergleichbaren Bediensteten entspricht.

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit ein-

verstanden erklärt, daß diese Regelung künftig allgemein auf alle Versorgungsberechtigten angewendet wird, die im Ausland, z. B. auch im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, verwendet werden und auf die die Ruhensvorschriften des § 158 BBG anzuwenden sind. In welcher Höhe die für die Beschäftigung im Ausland gewährten Bezüge zu berücksichtigen sind, entscheidet jeweils nach den Umständen des Einzelfalles die zuständige oberste Dienstbehörde.

5 Zu § 29 i. Verb. mit § 181 b BBG:

Der Bundesminister des Innern hat sich im Vorgriff auf die Vierte Novelle zum G 131 damit einverstanden erklärt, daß auch die Beamten auf Widerruf (§ 6 G 131), die in der Kriegsgefangenschaft einen Unfall erlitten haben, und ihre Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen von in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf in die Regelung des § 181 b BBG einbezogen werden. Für die Versorgung dieser Personen im Rahmen des Kapitels I G 131 gilt folgendes:

5.1 Beamte auf Widerruf, die in der Kriegsgefangenschaft eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. b BVG erlitten haben und bisher nach § 6 Abs. 1 G 131 als mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassen galten, gelten:

a) wenn sie infolge der in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. b BVG im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig waren, nach § 6 Abs. 2 G 131 i. Verb. mit § 181 b Abs. 2 erster Halbsatz und § 181 a Abs. 6 Satz 1 BBG als mit Ablauf des 8. 5. 1945 in den Ruhestand getreten; sie haben einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt; ihren Hinterbliebenen steht ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 29 G 131 i. Verb. mit den §§ 123 bis 132, 181 b, 181 a BBG zu;

b) wenn sie im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft auf Grund einer in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. b BVG noch nicht dienstunfähig waren, weiterhin nach § 6 Abs. 1 G 131 als mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassen.

Sie stehen jedoch nach § 36 Abs. 2 G 131 für die Anwendung des § 181 b i. Verb. mit § 181 a Abs. 4 BBG den im § 142 BBG bezeichneten früheren Beamten gleich, erhalten also für die Dauer einer durch die Schädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag; ihre Hinterbliebenen erhalten nach § 36 Abs. 2 zweiter Halbsatz G 131 i. Verb. mit § 39 Abs. 2 G 131 und den §§ 181 b, 181 a Abs. 4 BBG Versorgung nach § 146 i. Verb. mit § 181 a Abs. 4 BBG.

Bei einer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach dem 31. 3. 1951 bleiben die Sonderregelungen der §§ 37 a Satz 2, 37 b Abs. 3, für Hinterbliebene § 38 Satz 2 erster Halbsatz G 131 zu beachten.

5.2 Die Versorgung der Hinterbliebenen der nach dem 8. 5. 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf richtet sich nach der Rechtsstellung, die der Verstorbene entsprechend der vorstehenden Nr. 5.1 Buchst. a) erlangt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes dienstunfähig aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt wäre. Auch diese Hinterbliebenen haben somit nach § 29 Abs. 1 G 131 i. Verb. mit § 181 b Abs. 1 und 2 erster Halbsatz, § 181 a Abs. 6 Satz 1 BBG einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 123 bis 132, 181 b und 181 a BBG; § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 G 131 kann hiernach für die Hinterbliebenen von in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf als gegenstandslos angesehen werden.

5.3 Bei der Bemessung der in Anwendung des § 181 b BBG zu gewährenden Versorgungsbezüge ist die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945, längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 G 131 als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch nicht als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts zu behandeln.

5.4 Soweit Beamte auf Widerruf oder ihre Hinterbliebenen nach den Vorschriften des G 131 höhere Versorgungsbezüge erhalten als sie ihnen auf Grund dieser Sonderregelung zustehen würden (z. B. auf Grund der §§ 37 a, 37 b Abs. 3, 38 Abs. 2), bleibt es dabei.

6 Zu § 36:

Unterhaltsbeiträge für die nach § 35 Abs. 2 G 131 entlassenen Beamten z. Wv. (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) sind grundsätzlich erst nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze zu bewilligen. Erhält der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bereits eine Rente aus der Nachversicherung gem. § 72 G 131 (ggf. i. Verb. mit Art. II § 16 des Dritten Änderungsgesetzes), so ist der Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit zu bewilligen und die Rente in voller Höhe auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Ist die Rente aus der Nachversicherung zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt, bitte ich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit gegeben sind. Mit der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit entfällt gem. § 72 a G 131 die Nachversicherung.

7 Zu § 37 b:

In Nr. 10 meines RdErl. v. 18. 5. 1962 (SMBI. NW. 20363) habe ich darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen gem. § 37 b Abs. 1 Satz 2 G 131 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung zu ermitteln sind, die Landesbesoldungsordnung maßgebend ist, die im Zeitpunkt des Eintritts des Beamten in den Ruhestand für Landesbeamte galt. Für die nach dem Eintritt in den Ruhestand erfolgten Erhöhungen der Bezüge sollen die Vorschriften der §§ 48 b, 48 c BBesG und die später erlassenen Besoldungs erhöhungsgesetze des Bundes gelten.

Diese Regelung ist nach mehrfacher Abstimmung mit dem Bund und den Ländern getroffen worden. Bei der Vorbereitung des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes v. 21. Februar 1963 (BGBI. I S. 132) hat der Bundesminister des Innern jedoch seine Auffassung zur Erhöhung der nach einer Landesbesoldungsordnung ermittelten Kriegsgefangenenbezüge geändert und diese Bezüge von der Erhöhung nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz ausgenommen. Diese Bezüge sollen an den landesrechtlichen Besoldungserhöhungen teilnehmen. Damit ist die in meinem RdErl. v. 18. 5. 1962 getroffene Regelung hinfällig geworden. Die nach einer Landesbesoldungsordnung ermittelten Bezüge nach § 37 b G 131 nehmen daher auch nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand an den landesrechtlichen Besoldungserhöhungen und Besoldungsrechtsänderungen (Überleitung mit einer Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach dem Landesbesoldungsgesetz) teil.

Nr. 10 meines RdErl. v. 18. 5. 1962 (SMBI. NW. 20363) ist damit überholt. Die bereits festgesetzten Kriegsgefangenenbezüge bitte ich alsbald umzustellen.

8 Zu § 71 e:

Der Bundesminister des Innern hat zur rechtsgleichen Wiederverwendung im Sinne des § 19 G 131 der Personen, die als Beamte mit Bezügen nach früheren Zwischenbesoldungsgruppen (A 4 c 1, A 2 c 1 usw. RBO) an der Unterbringung teilgenommen haben, folgendes mitgeteilt:

„Die Verpflichtung, die angesprochenen Personen, sofern sie laufbahnsprechend wiederverwendet waren, unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne des § 19 G 131 endgültig wiederzuverwenden, ist allgemein ab 1. Oktober 1961 entstanden (§ 71 e G 131), nachdem sie für den Bereich des Bundesdienstes bereits ab 1. 4. 1958 bestanden hatte (§ 18 b G 131 — F. 1957 —). Auch außerhalb des Bundesdienstes konnte — allerdings ohne rechtliche Verpflichtung — schon ab 1. 4. 1958 entsprechend verfahren werden (§ 18 a G 131 — F. 1957 —). Endgültige Wiederverwendung liegt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 — F. 1957 — bzw. § 19 Satz 2 G 131 — F. 1961 — in einem Amt vor, das am 8. 5. 1945 ... mindestens derselben Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen A und B ... angehört

wie das in der früheren Rechtsstellung bekleidete Amt. Da zu den genannten Zeitpunkten (1. 10. 1961, 1. 4. 1958) das Bundesbesoldungsgesetz und die sein Rahmenrecht berücksichtigenden Besoldungsgesetze der Länder bereits in Kraft waren, muß also im Einzelfall geprüft werden, welches Amt der Besoldungsgruppen der neuen Besoldungsordnungen im Einzelfall mindestens dem Amt der Besoldungsgruppe entspricht, nach dem sich die frühere Rechtsstellung gerichtet hat.

Die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 BBesG entsprechen denen der früheren Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO, nicht aber denen der früheren Besoldungsgruppe A 4 c 1 RBO. Für die Beamten mit Bezügen nach der früheren Besoldungsgruppe A 4 c 1 RBO gibt es in der Bundesbesoldungsordnung A keine in ihrem früheren Amt voll entsprechende Besoldungsgruppe. Die Fassung des Gesetzes „mindestens derselben Besoldungsgruppe“ zwingt in solchen Fällen zu einer Unterbringung in der nächsthöheren Besoldungsgruppe, nämlich der Gruppe A 10 BBesG, oder zur Gewährung einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge dieser Besoldungsgruppe (§ 18 b Abs. 1 i. Verb. mit § 18 a Abs. 1 Satz 2 G 131 — F. 1957 — bzw. § 71 e Abs. 1 Satz 2 G 131).

Entsprechendes gilt für Beamte, die bis 8. 5. 1945 nach anderen Zwischenbesoldungsgruppen besoldet waren, für die es in der Bundesbesoldungsordnung A keine ihrem früheren Amt voll entsprechende Besoldungsgruppe gibt, und auch für die Behandlung nach den Besoldungsgesetzen der Länder.

Die nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit Abs. 2 sowie Abs. 4 G 131 — F. 1957 — und nach § 71 e Abs. 3 und 7 G 131 zu gewährenden Zuschüsse ergeben sich aus dieser Rechtslage.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit bisher bei der Anwendung des § 71 e G 131 anders verfahren worden ist, bitte ich, eine Berichtigung vorzunehmen. Eine Berichtigung der in Anwendung des § 18 a G 131 (F. 1957) gewährten Zulagen ist nicht mehr möglich, weil die in den Landeshaushaltsplänen für die Zeit vor dem 1. 10. 1961 enthaltenen Ermächtigungen zur Zahlung höherer Bezüge nachträglich nicht erweitert werden dürfen.

9 Zu § 71 e i. Verb. mit Art. II § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131:

Nach Art. II § 3 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 können Beamte z. Wv., die auf Grund des § 35 Abs. 1 G 131 mit Ablauf des 30. 9. 1961 in den Ruhestand getreten sind, bis zum 31. 12. 1965 von einem Dienstherrn entsprechend der Vorschrift des § 71 e Abs. 1 G 131 übernommen werden mit der Folge, daß der nach dem G 131 zuständige Träger der Versorgungslast den Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 zu gewähren hat. Mit der Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19 G 131) auf Grund dieser Vorschrift endet ebenso wie bei den unmittelbar nach § 71 e G 131 übernommenen Personen der Rechtsstand (hier Ruhestand) nach dem G 131.

10 Zu § 72:

Zur Frage der Nachversicherungsverpflichtung für Dienstzeiten, für die ein zur Nachentrichtung der Beiträge verpflichteter Dienstherr (Arbeitgeber) im Bundesgebiet vorhanden ist (VV Nr. 7 Abs. 2 Buchstabe d zu §§ 72, 72 b), hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt Stellung genommen:

„Die Versicherungsfreiheit, die Voraussetzung für die Nachversicherung ist, bezieht sich stets nur auf ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis zu dem Dienstherrn (Arbeitgeber), für das durch Entscheidung der zuständigen Stellen (Gewährleistungsbescheid) gemäß § 1234 Abs. 2 RVO a.F., § 11 Abs. 3 AVG a.F. die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit festgestellt worden sind (vgl. jetzt auch § 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG). Endete dieses Beschäftigungsverhältnis, ohne daß Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäfti-

gungsverhältnisses gewährt wurde, so war der Dienstherr (Arbeitgeber) gemäß § 1242 a RVO a.F., § 18 AVG a.F. zur Nachversicherung verpflichtet. Ein Ausscheiden in diesem Sinne war auch der Übertritt zu einem anderen Dienstherrn. Auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes v. 1. 2. 1927 Nr. 3043 (Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung 1927 S. 268), die Entscheidung des Bundessozialgerichts v. 21. 9. 1955 (BSGE 1.219) und den Erlass des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers v. 4. 6. 1936 (Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung Nr. 6 S. 194) darf insoweit hingewiesen werden. Hiernach entsteht die Nachversicherungspflicht des Arbeitgebers in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsfreie ohne einen Anspruch auf Versorgung aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis bei dem Arbeitgeber ausscheidet, und zwar auch dann, wenn der Betreffende unmittelbar oder später in ein anderes versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis übertritt.

Von der Nachversicherungspflicht des bisherigen Dienstherrn (Arbeitgeber) ist die Nachentrichtung — Fälligkeit — der Beiträge zu unterscheiden. Diese war unter den in § 1242 a Abs. 5 RVO a.F., § 18 Abs. 6 AVG a.F. bzw. der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen v. 4. 10. 1930 i. d. F. v. 5. 2. 1932 (RGBl. I S. 64) bezeichneten Voraussetzungen bis zu einem späteren Zeitpunkt aufgeschoben.

Diese Rechtslage muß auch bei der Nachversicherung nach § 72 G 131 berücksichtigt werden, da Gegenstand der nach dieser Vorschrift entstandenen fiktiven Nachversicherung — abgesehen von den in § 72 vorgesehenen Sonderregelungen — nur ein Beschäftigungsverhältnis ist, bei dem eine Nachversicherungspflicht bis zum 8. 5. 1945 nicht schon ohnehin bestand, also die Nachversicherung noch regelungsbedürftig war.

Aus der mit Wirkung vom 1. 4. 1951 (in Berlin 1. 10. 1951) in Kraft getretenen Änderung des § 72 Abs. 1 Satz 1 G 131 durch Artikel I Nr. 68 Buchstabe a des Zweiten Änderungsgesetzes G 131 v. 11. 9. 1957, insbesondere aus der ausdrücklichen Erstreckung der Nachversicherung auf „sämtliche“ Zeiten einer versicherungsfreien oder der Versicherungspflicht nicht unterlegenen Beschäftigung, ergibt sich nichts anderes. Durch diese Änderung ist lediglich klargestellt worden, daß unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. nachstehenden Absatz) von der fiktiven Nachversicherung nach § 72 G 131 auch Zeiten erfaßt werden, die in einem dem letzten Beschäftigungsverhältnis vorausgegangenen versicherungsfreien oder der Versicherungspflicht nicht unterlegenen Beschäftigungsverhältnis verbracht worden sind (ein an sich versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraussetzt).

Dem Dienstherrnwechsel vor dem 9. 5. 1945 ist im Rahmen der Nachversicherung nach § 72 G 131 durch die VV Nr. 7 Abs. 2 Buchst. d zu §§ 72, 72 b G 131 für die dort bezeichneten Fälle Rechnung getragen worden, in denen nach dem seinerzeit geltenden Recht die Nachversicherungspflicht des ersten Dienstherrn bereits gegeben war, so daß es insoweit einer Nachversicherung nach § 72 G 131 nicht mehr bedurfte. Es blieben danach für die Regelung durch § 72 G 131 gemäß dem Regelauftrag des Artikels 131 GG lediglich die Fälle zu berücksichtigen, in denen der zur Nachentrichtung der Beiträge verpflichtete damalige Dienstherr im Geltungsbereich des G 131 nicht vorhanden ist oder in denen für den früheren Dienstherrn am 8. 5. 1945 eine Nachversicherungspflicht nicht mehr bestand (z. B. weil der Versorgungsfall vor dem 8. 5. 1945 eingetreten war) und somit die effektive Nachversicherung nicht realisierbar war. Wegen anderer Fälle entstandener Nachversicherungspflicht eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 darf dagegen auf § 99 AKG i. d. F. d. Artikels 6 § 20 FANG sowie auf Artikel 6 § 18 FANG verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts v. 9. 6. 1960 (BSGE 12, 179) hinweisen, in der festgestellt ist, daß die Vorschriften der §§ 1418 RVO, 140 AVG über die Wirksamkeit der Nachentrichtung von Pflicht- und freiwilli-

gen Beiträgen nicht für die Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen gelten.

Sofern in den angesprochenen Fällen eines Dienstherrnwechsels der auf Grund eines dem letzten Dienstverhältnis vorangegangenen Dienstverhältnisses am 8. 5. 1945 zur Nachversicherung verpflichtete Dienstherr (Arbeitgeber) im Geltungsbereich des G 131 vorhanden ist, bitte ich, in der Bescheinigung nach VV Nr. 11 Abs. 1 zu §§ 72, 72 b G 131 einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen und dem Antragsteller anheimzugeben, sich wegen der Nachentrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die in Betracht kommenden Zeiten an diesen zu wenden.

Ist die Bescheinigung nach VV Nr. 11 a. a. O. unter Einbeziehung solcher vorangegangener Beschäftigungszeiten, für die ein am 8. 5. 1945 zur Nachversicherung verpflichteter Dienstherr (Arbeitgeber) im Geltungsbereich des G 131 vorhanden ist, bereits erteilt worden, wird sich empfehlen, diesen Dienstherrn auf seine Nachversicherungspflicht hinzuweisen und den nach § 72 G 131 als nachversichert Geltenden sowie den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend zu unterrichten. Dabei empfiehlt es sich weiter, den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zugleich auch zu bitten, die nach dem G 131 zuständigen Versorgungsdienststellen von der Nachentrichtung der Beiträge in Kenntnis zu setzen.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Zu Absatz 4 des vorstehenden Rundschreibens weise ich darauf hin, daß Schutzpolizeibeamte im Sinne des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Der damalige Dienstherr war beim Ausscheiden des Polizeibeamten nicht zur Nachversicherung verpflichtet. Die Schutzpolizeibeamtenzeit ist daher ggfs. in die Nachversicherung gemäß § 72 G 131 einzubeziehen.

11 Zu § 73 Abs. 2:

Nach § 73 Abs. 2 G 131 sind in den Fällen, in denen sich Beamte z. Wv. die eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben und sich nicht von der Versicherungspflicht gem. § 73 Abs. 1 befreien ließen, bei Eintritt des Versorgungsfalles die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. 4. 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. 4. 1951, für die Beiträge erstattet werden, ist bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehälftige Dienstzeit zu berücksichtigen (§ 73 Abs. 2 Satz 2).

Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn der Beamte außerhalb des öffentlichen Dienstes vollbeschäftigt gewesen ist, d. h. seine Arbeitskraft durch eine solche Tätigkeit überwiegend beansprucht war.

Allgemeine Hinweise

12 Drittes Besoldungserhöhungsgesetz:

An den allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge nach Artikel II § 4 und Artikel I § 2 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes v. 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) nehmen auch Gnadenbezüge teil, die der Bundespräsident bewilligt hat (§ 50 BBG, § 104 BDO).

Ein zu den Versorgungsbezügen zu gewährender Frauenzuschlag nimmt an den Erhöhungen nicht teil.

2422

Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Notaufnahmegerichtes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land;
hier: Anschriftenänderungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1963 —
 V A 4 — 9921/22

Wegen inzwischen eingetretener Anschriftenänderungen wird Abschnitt B, I, Nr. 5 Buchst. a)—k) des Bezugsverlasses wie folgt neu gefaßt:

a) Baden-Württemberg

An das
 Innenministerium Baden-Württemberg
 Hauptabteilung für Vertriebene, Flüchtlinge und
 Kriegsgeschädigte
 7 Stuttgart
 Postfach 1053

b) Bayern

An das
 Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale
 Fürsorge
 8 München 22
 Prinzregentenstraße 5

c) Berlin

An den
 Herrn Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten
 1 Berlin-Marienfelde
 Marienfelder Allee 66—80
 Haus F 3

d) Bremen

An den
 Herrn Senator für Wohlfahrt und Jugend
 28 Bremen
 Bahnhofsplatz 29

e) Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
 Arbeits- und Sozialbehörde
 Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte
 2 Hamburg 1
 Spaldingstraße 160

f) Hessen

An die
 Hessische Landeseinweisungsstelle
 im Notaufnahmelaager Gießen
 63 Gießen / Lahn
 Hammstraße

g) Niedersachsen

jeweils die Regierungspräsidenten

296 Aurich	45 Osnabrück
314 Lüneburg	3 Hannover
216 Stade	32 Hildesheim

und die Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke

29 Oldenburg i. O.
 33 Braunschweig

h) Rheinland-Pfalz

An das
 Durchgangslager Osthofen
 6522 Osthofen bei Worms

i) Saarland

An den
 Herrn Minister für Arbeit und Sozialwesen
 66 Saarbrücken
 Hindenburgstraße 23

k) Schleswig-Holstein

An den
 Herrn Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
 des Landes Schleswig-Holstein
 23 Kiel
 Brunswikerstraße 16—22

Bezug: RdErl. v. 5. 4. 1961 (SMBL. NW. 2422).

An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise und kreisfreien Städte,
 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 Durchgangswohnheime des Landes Nordrhein-Westfalen;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBL. NW. 1963 S. 1459.

8300

**Verordnung
 zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1963 —
 II B 2 — 4203 (10/63)

Der RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBL. NW. 8300) ist wie folgt zu ergänzen:

Den Ausführungen unter „Zu § 2 Abs. 1 Nr. 12“ ist folgender Absatz anzufügen:

Eine Anzahl von privaten Krankenversicherungsunternehmen zahlt auf Grund von Zusatzversicherungen ein Krankengeld. Das Krankentagegeld wird ohne Nachweis der entstandenen Aufwendungen gezahlt. Ob und inwieweit das Krankentagegeld bei der Bemessung der Ausgleichsrente nicht zu berücksichtigen ist, kann nur nach dem Sinn und Zweck des Vertrages beurteilt werden. Bezieht der Vertrag die Abdeckung der Krankheitskosten, ist das Krankentagegeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG unberücksichtigt zu lassen. Ein Hinweis dafür wird sich aus der vereinbarten Höhe des Krankentagegeldes und aus den Bedingungen ergeben, unter denen es gezahlt wird. In aller Regel wird das Krankentagegeld, das aus Anlaß eines Krankenhausaufenthaltes gezahlt wird, zur Abdeckung der entstandenen Krankheitskosten dienen. Übersteigt der vereinbarte Betrag offensichtlich die Höhe der entstehenden Kosten, ist er insoweit als zur Sicherung des Lebensunterhalts dienend bei der Bemessung der Ausgleichsrente anzurechnen. Wird das Krankentagegeld bereits im Falle der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, ist es im allgemeinen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedacht. Das trifft insbesondere zu, wenn es in einer Höhe gezahlt wird, die die entstehenden Krankheitskosten bei weitem übersteigt.

Dem Abschnitt „zu § 7 a“ ist folgender neuer Abschnitt anzufügen:

Zu § 9

Nach § 9 Abs. 4 Satz 6 ist der Wert der Arbeitsleistung mit einem entsprechenden Teilbetrag des maßgebenden Wertes anzusetzen, wenn der Betriebsinhaber oder seine Ehefrau nicht als volle Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung steht. Diese Vorschrift lehnt sich an die für das Steuerrecht maßgebende VOL an. Im Steuerrecht wird bei Betriebsinhabern, die das 70. und bei Ehefrauen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, von dem Ansatz eines Wertes der Arbeitsleistung aus Vereinfachungsgründen abgesehen (Abschn. 129 EStR — 1961 —). Das gleiche gilt bei Ehefrauen auch dann, wenn mehr als drei Kinder zum Haushalt gehören. Bei der Berechnung der Ausgleichsrenten ist entsprechend zu verfahren. Es kann davon ausgegangen werden, daß in diesen Fällen der Betriebsinhaber oder die Ehefrau eines Betriebsinhabers nicht mehr als Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung steht.

Bezug: RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBL. NW. 8300).

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 1459.

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 30. Juli 1963

Betrifft: Öffentliche Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse an Gewässern

Im Gesetz- und Verordnungsblatt NW. 1963 S. 265 habe ich folgende öffentliche Aufforderung erlassen:

Öffentliche Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Teil I.

Auf Grund von § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37) in Verbindung mit § 127 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) werden die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse zur Benutzung von Gewässern aufgefordert, ihre alten Rechte und alten Befugnisse innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntmachung dieser Aufforderung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten als oberer

Wasserbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn das alte Recht oder die alte Befugnis bereits in einem Wasserbuch eingetragen ist.

Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf der Frist weder bekannt geworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach dieser Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf der Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind. Dies gilt nicht für Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind.

Teil II.

Gemäß § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 126 des Landeswassergesetzes sind alte Rechte und alte Befugnisse insbesondere:

1. Rechte zur Gewässerbenutzung, die nach den früheren Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind, vor allem nach dem Pr. Wassergesetz vom 7. April 1913 (Pr.GS. S. 53) verliehene, sichergestellte und aufrechterhaltene Rechte sowie Rechte nach den früheren wasserrechtlichen Vorschriften des ehemaligen Landes Lippe (vgl. § 2 der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 31. März 1952 — GS. NW. S. 16 —).
2. Benutzungen von Gewässern, die beim Inkrafttreten des Landeswassergesetzes am 1. Juni 1962 in einem förmlichen Verfahren nach früherem Wasserrecht zugelassen waren.
3. Benutzungen von Gewässern auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Für den Fortbestand eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis ist in den Fällen der Nummern 1 und 2 Voraussetzung, daß bei Inkrafttreten des Landeswassergesetzes am 1. Juni 1962 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung der Benutzung vorhanden waren. Sind in diesen Fällen vor dem genannten Zeitpunkt erteilte Rechte mit einer Ausführungsfrist für die Erstellung der Anlagen verbunden worden, so ist die Voraussetzung gegeben, wenn innerhalb dieser Frist rechtmäßige Anlagen erstellt sind. In den Fällen der Nummer 3 ist für den Fortbestand eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis Voraussetzung, daß bei Verkündung des Wasserhaushaltsgesetzes am 12. August 1957 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung der Benutzung vorhanden waren.

Teil III.

Die Aufforderung gilt auch für alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne der Nummer II, die zur Benutzung einer Bundeswasserstraße berechtigen, soweit diese Benutzung nicht dem Verkehr auf der Bundeswasserstraße dient.

— MBl. NW. 1963 S. 1460.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.